

Bericht der AG Sicherheits- und Verteidigungspolitik
zum Abschluss des „Kunduz-Untersuchungsausschusses“

Am 20. Oktober 2011, hat der im Dezember 2009 eingesetzte „Kunduz-Untersuchungsausschuss“ seinen **Abschlussbericht** (*BT-Drucksache 17/7400*) verabschiedet.

Nach Anhörung von 41 Zeugen in mehr als 145 Vernehmungsstunden sind der Luftangriff von Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 sowie die Fehler und Versäumnisse von Bundeswehr und Bundesregierung im Umgang mit diesem **folgeschwersten militärischen Waffeneinsatz in der Geschichte der Bundeswehr** weitestgehend aufgeklärt.

Union und FDP haben sich sachgerechter Aufklärung verweigert

Dieser Aufklärungserfolg ist allerdings nicht der Ausschussmehrheit von CDU/CSU und FDP zu verdanken, die sich einer sachgerechten, lückenlosen und vor allem ungeschönten Aufarbeitung des Vorfalls, wie sie von der Bundeskanzlerin früher einmal eingefordert worden war, bis zuletzt **verweigert** hat. Die Mehrheitsbewertung im Untersuchungsausschuss (*BT-Drs. 17/7400, ab S. 169*) ist hierfür der beste Beweis.

Es bedurfte daher zwingend eines **Sondervotums der SPD-Bundestagsfraktion**, (*BT-Drs. 17/7400, ab S. 213*) um den Ansprüchen der Öffentlichkeit, des Parlaments und auch der Soldatinnen und Soldaten gerecht zu werden, die eine **wirkliche Aufarbeitung des tragischen Vorfalls** zu Recht erwarten.

Mindestens 83 zivile Todesopfer, darunter mindestens 22 Kinder

Im Unterschied zur Bundeskanzlerin, die noch in ihrer Vernehmung im Ausschuss behauptet hat, zivile Opfer des Luftangriffs seien nicht „mit Gewissheit“ nachgewiesen, ist dies nach der Beweisaufnahme dieses Ausschusses nicht mehr in Frage zu stellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass zumindest **ein ziviler Lastwagenfahrer, mindestens 22 Kinder unter 15 Jahren und 60 weitere erwachsene Dorfbewohner durch den Luftangriff getötet** worden sind.

Das Ziel des Luftangriffs: „Liquidierung“ mutmaßlicher Taliban

Nicht mehr zu halten ist auch die Legende eines rein *defensiven* Luftschlags, der allein dazu gedient habe, einen unmittelbar drohenden Angriff mit zwei Tanklastern als „rollenden Bomben“ auf das Bundeswehrlager in Kunduz abzuwenden. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass es sich zumindest auch um ein **bewusst offensives Vorgehen der Bundeswehr** gehandelt hat. Mit der „**Vernichtung**“ **mutmaßlich gefährlicher Taliban** sollte den Aufständischen ein „schwerer Schlag“ versetzt werden.

Die Rolle der Angehörigen der „Task Force 47“

Differenzierter beantwortet werden muss nach der Beweisaufnahme auch die Frage, wer welche Rolle in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 gespielt hat:

Es steht zwar fest, dass es sich nicht um eine Operation der deutschen Spezialkräfteeinheit „Task Force 47“ (TF 47) gehandelt hat, sondern die Entscheidung zum Wafeneinsatz in dieser Nacht ausschließlich von *Oberst Klein* zu verantworten ist. Jedoch ist in der Beweisaufnahme deutlich geworden, dass Angehörige der TF 47 die Entscheidungen von *Oberst Klein* in großem Maße beeinflusst haben.

In diesem Fall führte das **problematische Zusammenwirken von PRT Kunduz und TF 47**, das von Bundeswehr und Bundesregierung bislang nur mit der besseren technischen Ausstattung der TF 47 begründet wurde, zu einer gefährlichen Verschmelzung unterschiedlicher Interessen, obwohl Aufgaben und Befugnisse der beiden Bereiche strikt zu trennen sind.

Der fatale Umgang mit dem „HUMINT“-Kontakt

Als besonders problematisch hat sich der Umgang der Mitarbeiter der TF 47 und von *Oberst Klein* mit dem afghanischen Informanten, dem sogenannten „HUMINT-Kontakt“, herausgestellt. Hier haben sich vor allem **erhebliche Defizite im Rahmen der sachgerechten und professionellen Erlangung und Bewertung der Informationen von menschlichen Quellen** gezeigt.

Die Beweisaufnahme hat zudem erkennbar werden lassen, dass im Bereich des **Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr** faktisch wie in einem Nachrichtendienst operiert wird, indem Methoden und Mittel eingesetzt werden, die eigentlich für nachrichtendienstliches Handeln wesensbestimmend sind. Hier hat die Beweisaufnahme **erhebliche Koordinierungs- und Kontrollprobleme** sichtbar werden lassen, die durch die Bundesregierung und den Gesetzgeber gelöst werden müssen.

Erhebliche Verfahrensfehler beim Waffeneinsatz

In der Beweisaufnahme des Ausschusses ist leider deutlich geworden, dass **gegen eine Vielzahl von NATO Einsatzregeln verstoßen** wurde, die gerade deshalb existieren, damit solche Vorfälle mit hohen zivilen Opferzahlen möglichst vermieden werden. Diese Verstöße werden letztlich auch von Seiten der Mehrheit nicht bestritten, zumal sie durch die NATO eindeutig festgestellt wurden:

- Luftnahunterstützung hätte nicht unter Hinweis auf „**Troops in Contact**“ angefordert werden dürfen und der Waffeneinsatz hätte gegenüber den Piloten auf eine klare Einsatzregel gestützt werden müssen.
- *Oberst Klein* hatte nicht die erforderliche **Befugnis zum Waffeneinsatz**, sondern er hätte den RC North, *General Vollmer*, einschalten müssen.
- Der im PRT vorhandene **Rechtsberater** wurde pflichtwidrig nicht beteiligt.
- Die Menschen an den Tanklastern wurden nicht eindeutig als **legitime militärische Ziele** identifiziert.
- Sowohl *Oberst Klein* als auch dem Fliegerleitoffizier (JTAC) fehlte es an den erforderlichen Kenntnissen der anzuwendenden **Verfahren der Ziel- und Wirkungsanalyse** und es wurde regelwidrig versäumt, weitere Stellen im Rahmen des **Systems der gegenseitigen Kontrolle und Verantwortung** in die Entscheidung einzubinden.
- Pflichtwidrig wurde auf die von den F15-Piloten empfohlene Durchführung einer „abschreckenden Machtdemonstration“ („**Show of Force**“) verzichtet.

Entgegen den vollmundigen Bekundungen des damaligen Verteidigungsministers, *Freiherr zu Guttenberg*, steht inzwischen fest, **dass dann, wenn diese von Oberst Klein zu verantwortenden Verfahrensfehler nicht begangen worden wären, der Luftangriff so nicht stattgefunden hätte.**

Politische Verantwortung von *Dr. Jung*

Die **offensichtlich mangelhafte Ausbildung der beteiligten Soldaten** hinsichtlich der korrekten Anwendung der NATO-Einsatzregeln und der nationalen Einsatzvorgaben sowie die **Defizite im Verständnis der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen** sind politisch vom damaligen Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* zu verantworten.

Weiterhin sind *Dr. Jung* auch **gravierende politische Fehleinschätzungen** vorzuwerfen. Diese Fehler haben dazu geführt, dass die Vorgänge aus falsch verstandener Loyalität heraus eher vernebelt als aufgeklärt wurden. Sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit wurde mit unvollständigen und teilweise sogar falschen Angaben operiert.

Dieses Verhalten hat der Bundesregierung und dem Ruf der Bundeswehr geschadet. Insbesondere den **Pressestab**, dem *Dr. Jung* allzu freie Hand gelassen hatte, trifft die Verantwortung für eine desaströse Öffentlichkeitsarbeit. Unsinn ist es dagegen, dieses Versagen des Pressestabes Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* in die Schuhe zu schieben.

Politische Verantwortung des *Freiherrn zu Guttenberg*

Freiherr zu Guttenberg vermochte es, die **Illusion** von sachlicher Kompetenz und Lernfähigkeit, von Verantwortungsbereitschaft und Gradlinigkeit, von Aufrichtigkeit und moralischer Unbestechlichkeit zu erzeugen, obwohl sich objektiv geradezu das **Gegenteil** manifestierte, wenn man nur genauer hingeschaut hätte:

- Seine erste öffentliche Bewertung des Luftangriffs vom 6. November 2009, wozu es selbst dann, wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, zum Luftschlag hätte kommen müssen, hat sich als **grobe persönliche Fehleinschätzung** herausgestellt. Um sich bei den Soldaten beliebt zu machen, setzte er sich über die Bewertung des Generalinspektors eigenwillig hinweg. Nachdem sich dies als Fehler herausgestellt hatte, versuchte er die Verantwortung hierfür auf General *Schneiderhan* abzuwälzen.
- Auch seine öffentliche Begründung für die „Entlassung“ von *Schneiderhan* und *Dr. Wichert*, diese hätten ihm für die Bewertung des Luftangriffs wesentliche Dokumente vorenthalten, war nur **vorgeschoben**, um sich des Drucks, der durch die „Bild“-Zeitung mit der Ankündigung der Veröffentlichung des Feldjägerberichts entstanden war, effektiv zu entledigen.
- Selbst die angebliche umfassende und sorgfältige „Neubewertung“ des Luftangriffs vom 3. Dezember 2009 ist bei näherem Hinsehen nur eine **Illusion**. Die angeblich vorenthaltenen Berichte enthielten **keinerlei zusätzliche Erkenntnisse** gegenüber dem ihm von Anfang an bekannten COMISAF-Bericht.

Politische Verantwortung der Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*

Vier Tage nach dem Luftangriff von Kunduz hatte die Bundeskanzlerin im Bundestag eine „**lückenlose Aufklärung**“ versprochen. Sie stehe dafür ein, dass „**nichts beschönigt**“ werde. **Dieses Versprechen hat sie nicht einmal im Ansatz gehalten.**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Bundeskanzlerin Distanz zum umstrittenen militärischen Vorfall gewahrt hat, um die Verantwortung allein auf die beiden überforderten Verteidigungsminister abzuwälzen. So trägt sie deren wechselnde Bewertungen des Luftangriffs bis heute mit und vermeidet es, eigene Schlussfolgerungen aus dem Vorfall zu ziehen. Die Aufklärung schiebt sie auf den Bundestag ab.

Ihrer Führungsverantwortung als Regierungschefin, die bei der Dramatik und Schwere des Vorfalles auch für das internationale Ansehen der Bundeswehr geboten gewesen wäre, wird sie damit nicht gerecht.

Mit dieser Vorgehensweise, wie sie sich zuletzt auch in der Bewertung durch die Ausschussmehrheit gespiegelt hat, wird ein gefährlicher Weg beschritten. Die **lässige Interpretationsbreite**, die auch die Bundeskanzlerin zur Schau stellt, führt dazu, dass das Verhalten der beteiligten Soldaten trotz aller Verstöße gegen internationale und nationale Einsatzvorgaben als akzeptabel angesehen wird.

Die Bundesregierung hat die Frage zu beantworten, ob die von ihr immer wieder betonte Geltung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der militärischen Gewaltanwendung** durch deutsche Soldaten und das dadurch bedingte **nationale Verbot der gezielten Tötungen** noch Geltung hat, oder ob sich die Bundesregierung inzwischen bewusst von diesen Vorgaben für den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der „**militärischen Kultur der Zurückhaltung**“ entfernt hat.

Abschließende Bewertung des von *Oberst Klein* verantworteten Luftangriffs

Oberst Klein ist noch einmal für seine Bereitschaft zur Kooperation mit dem Untersuchungsausschuss zu danken. Er hat die **besonders schwierige Entscheidungssituation**, in der er sich in jener Nacht befand, deutlich gemacht.

Es ist zudem anzunehmen, dass *Oberst Klein* aus seiner persönlichen subjektiven Sicht vor allem gehandelt haben mag, um in seinen Augen bestehende Gefahren für die ihm anvertrauten Soldatinnen und Soldaten abzuwenden. Dass *Oberst Klein* an dem Tag vor dem Bombeneinsatz unter höchster Anspannung stand, steht fest. Weiterhin verspürte *Oberst Klein* augenscheinlich einen gewissen **Druck von Seiten seiner Vorgesetzten und von Seiten der regionalen Repräsentanten**, die von ihm nach seiner Wahrnehmung einen „aktiveren Einsatz“ erwarteten.

Es ist in der Beweisaufnahme des Ausschusses auch deutlich geworden, dass sich *Oberst Klein* seine folgenschwere Entscheidung in dieser Nacht nicht leicht gemacht hat, sondern im Wissen um die Konsequenz des Todes einer Vielzahl von Menschen als Folge seiner Entscheidung zum Waffeneinsatz lange mit sich gerungen hat.

Oberst Klein hat zu Recht darauf hingewiesen, dass militärische Lagebeurteilungen in solchen Situationen unter enormem Zeitdruck und in sich ständig fortentwickelnden und sich verändernden Entscheidungssituationen erfolgen müssen. Es ist *Oberst Klein* auch ohne weiteres darin zuzustimmen, dass es niemals ein umfassendes Lagebild gibt, dass militärische Führer häufig ins Ungewisse hinein entscheiden müssen und dass Unterlassen und Versäumnis Soldatinnen und Soldaten häufig auch stärker belasten können als Fehler im Handeln.

All dies kann jedoch letztlich nicht dazu führen, die Augen davor zu verschließen, dass die von *Oberst Klein* getroffene Entscheidung zum Waffeneinsatz nicht nur aus heutiger Sicht im Lichte der sicheren Erkenntnis über die Vielzahl ziviler Opfer, sondern leider auch aus *ex-ante*-Sicht der damaligen objektiv vorhandenen Entscheidungssituation nur als **schwerer Fehler** bezeichnet werden kann.

In der vorliegenden Situation wäre ein **Unterlassen des Waffeneinsatzes**, zumindest aber die **Durchführung einer effektiven „Show of Force“** und ein **stärkeres Bemühen um Erlangung eines belastbareren Lagebildes**, eben doch die einzig richtige Entscheidung gewesen.

Die fehlerhafte Annahme von *Oberst Klein*, dass sich Personen allein durch ihre körperliche Anwesenheit in unmittelbarer Nähe der entführten Tanklaster als legitime militärische Ziele im Sinne des Konfliktvölkerrechts qualifizieren würden, ist dabei als der **zentrale Bewertungsfehler** anzusehen, der letztlich zu diesem fatalen Bombenabwurf geführt hat.

In Erwiderung auf dieses eigentlich unbestreitbare Ergebnis der Beweisaufnahme des Ausschusses wird von der Ausschussmehrheit immer wieder vorgebracht, dass die Kommunikation einer solchen Erkenntnis bei den Soldatinnen und Soldaten im Einsatz Hemmnisse aufbauen könnte, in kritischen Situationen überhaupt notwendige Entscheidungen zu treffen, wenn diese erkennbar schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und später „am grünen Tisch“ von „Sofa-Experten“ seziert würden.

Eine solche Gefahr ist in der Tat nicht völlig von der Hand zu weisen, aber der Versuch der Mehrheit, die unbestreitbaren Fehler und Versäumnisse deshalb nach wie vor zu verschleiern, um sich diesem möglichen Vorwurf nicht aussetzen zu müssen, kann nicht der richtige Weg sein.

Soldatinnen und Soldaten dürfen aus dem hier untersuchten Vorfall keinesfalls die Lehre ziehen, in Zukunft möglichst keine folgenreichen Entscheidungen mehr zu treffen. Die richtige Erkenntnis für alle militärischen Führer muss vielmehr sein, **dass auch der Verzicht auf einen Waffeneinsatz eine richtige Entscheidung in einer konkreten Situation sein kann**, wenn das Lagebild keine ausreichende Sicherheit gibt und nationale und internationale Einsatzregeln eine bestimmte Vorgehensweise vorgeben, die mit dem geplanten Waffeneinsatz nicht in Einklang zu bringen sind.

Anzuerkennen ist, dass *Oberst Klein* selbst ausdrücklich eingeräumt hat, dass es zu diesem Fehler nicht gekommen wäre, wenn er ein vollständiges Lagebild gehabt hätte. Er selbst bezeichnet die Folgen seiner Entscheidung vor diesem Hintergrund zu Recht als „verhängnisvoll“.

Die konsequente und für die beteiligten Soldaten vielleicht an einigen Stellen schmerzliche Aufarbeitung des Vorgangs von Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 in unserem Sondervotum zielte keineswegs darauf ab, *Oberst Klein* oder die anderen beteiligten Soldaten nachträglich bloßzustellen, anzuprangern oder öffentlich zu verurteilen, sondern es ging allein darum, den Vorgang so, wie er sich nach der intensiven Beweisaufnahme des Ausschusses darstellt, offen zu beschreiben.

Es durften keine zur Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Aspekte verschwiegen werden. Nur durch exakte Benennung der Fakten konnten wirklich **Lehren aus diesem Vorfall** gezogen werden, die sich nicht nur in Scheinmaßnahmen oder reiner Symbolpolitik erschöpfen.

„Lessons Learned“

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben hierzu einen **gemeinsamen Forderungskatalog** (*BT-Drs. 17/7400, ab Seite 432*) vorgelegt und darauf gedrängt, dass über diese „*Lessons Learned*“ im Untersuchungsausschuss - unter Beteiligung des Generalinspektors der Bundeswehr - verhandelt wurde.

Hierbei hat sich gezeigt, dass die Bundesregierung sachwidrig nach wie vor die alleinige Ursache des Vorfalls am Kunduz-Fluss in angeblichen Unklarheiten von NATO-Einsatzregeln und Ausstattungsdefiziten sieht und auch die Ausschussmehrheit bis heute nicht die Kraft findet, die in der Beweisaufnahme des Ausschusses offenkundig gewordenen **eklatanten Defizite in Bundeswehr und Bundesregierung** anzuerkennen.

Es bedarf daher keiner hellseherischen Fähigkeiten, um zu erkennen, dass die **notwendigen Reformen** in den Bereichen des **militärischen Nachrichtenwesens**, der „**Inneren Führung**“ der Bundeswehr, der **Aus- und Fortbildung** der Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich der Einsatzregeln und der völkerrechtlichen Vorgaben, die **Klarstellung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingung** soldatischen Handelns und die **Verbesserung der Kontrollrechte des Parlaments** in diesem Bereich erst mit einem überfälligen Regierungswechsel umgesetzt werden können.